

Hallo Herr Knevels,
Hallo Herr Röttgen,

grundsätzlich dient die RAST 06 der Anlage von neuen Straßen und dem Umbau bestehender Straßen. Die Aussage von Herrn Erll, dass mit Aufstellung eines B-Planes die RAST **zwingend** anzuwenden sei, ist so nicht richtig. Vor allem ist die RAST trotz des irritierenden Titels keine Norm, sondern stellt eine Handlungsempfehlung dar. Im letzten Abschnitt des Kapitels 5.1 wird dies deutlich:

Bei der Anwendung der **empfohlenen** Querschnitte ist generell zu beachten, dass sie nicht im Sinne von „**Regelquerschnitten**“ über einen gesamten Straßenzug anzuwenden sind, sondern im Bereich von Knotenpunkten und darüber hinaus punktuell oder abschnittsweise

- ein Wechsel zwischen zwei empfohlenen Querschnitten oder
- ein gezieltes Eingehen auf eine räumliche Veränderung mit Hilfe der Nutzungsansprüche (Abschnitt 3) und der Einzelelemente (Abschnitt 6) notwendig werden.

In Hersel haben wir es mit einer Wohnstraße zu tun. Nach RAST ist die folgendermaßen charakterisiert:

5.2.2 Wohnstraße

Charakterisierung

- Erschließungsstraße (ES V)
- Unterschiedliche Bebauungsformen: Zeilenbebauung, Reihen-, Einzelhäuser
- Ausschließlich Wohnen
- Geringe Längenentwicklung: bis ca. 300 m
- Ausschließlich Erschließungsfunktion
- Verkehrsstärke unter 400 Kfz/h
- Besondere Nutzungsansprüche: Aufenthalt, Parken.

Typische Randbedingungen und Anforderungen

- Fahrbahnbreiten sollen Pkw/Pkw-Begegnungen ermöglichen.
- Gegebenenfalls sind Ausweichstellen für die Begegnung Pkw/Müllfahrzeug anzuordnen.
- Radverkehrsanlagen sind nicht erforderlich.
- An die Gehwegbreiten bestehen keine besonderen Anforderungen.

Wegen der Einbahnstraßenregelung im Einmündungsbereich Rheinstraße sind im vorliegenden Fall keine Pkw/Pkw-Begegnungen zu berücksichtigen.

6.1.1.6 Einstreifige Richtungsfahrbahnen

Einbahnstraßen und einstreifige Richtungsfahrbahnen erhalten eine Fahrbahnbreite von 4,25 m bis 3,00 m bei stark eingeschränkter Flächenverfügbarkeit.

Anwendungsbereich	Fahrbahnbreite Hauptverkehrsstraßen	Fahrbahnbreite Erschließungsstraßen
Regelfall (mit Radfahrern auf der Fahrbahn)	4,25 m (bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit 3,00 m)	3,50 m (bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit 3,00 m)

Die Fahrbahnbreite an der Engstelle ist 3,47 m, also deutlich breiter als die notwendige Breite bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit (3,00 m).

Ein wesentliches Argument zu unseren Gunsten ist vor allem die Tatsache, dass wir uns in einem historisch gewachsenen Umfeld bewegen, das heute bereits vielfältig genutzt, bewohnt und befahren wird und durch lediglich 6 WE verdichtet wird. Im Übrigen sind an der Lahnstraße drei oder vier Neubauten errichtet worden, die ebenfalls den Grundsätzen der RAST unterworfen werden hätten müssen.

Grüße

Suchy

--



IVPS
Assessor
Dr. Johannes Suchy

Ingenieurbüro für Vermessung,
Planung, Stadtentwicklung
Büchelgarten 10
53225 Bonn
Tel.: 0228 - 479267
Fax: 0228 - 9764418